

Der Rat beschließt:

1. Abwägungsbeschluss Frühzeitige Beteiligung

Die zum städtebaulichen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“, Entwurf der Begründung, der artenschutzrechtlichen Prüfung, der gutachterlichen Stellungnahme zur Baugrundsituation inkl. abfallwirtschaftlicher Deklaration sowie dem Entwurf des Verkehrsgutachtens im Rahmen des Verfahrens zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 11. Oktober 2018 durchgeführte frühzeitige Bürgerinformationsveranstaltung sowie die in der Zeit vom 08. Oktober 2018 bis einschließlich 08. November 2018 von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden vom Rat der Stadt Meckenheim geprüft und gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen.

Der als Anlage beigefügte Aktenvermerk zur frühzeitigen Bürgerinformationsveranstaltung am 11. Oktober 2018 wird vom Rat der Stadt Meckenheim zur Kenntnis genommen. Den in den beigefügten Abwägungstabellen formulierten Beschlussempfehlungen der Verwaltung zu den Anregungen und Hinweisen aus der Öffentlichkeit / Bürger außerhalb der Bürgerinformationsveranstaltung vom 11. Oktober 2018 sowie den Anregungen und Hinweisen der Behörden und Träger öffentlicher Belange, als Ergebnis der Abwägung, wird vom Rat der Stadt Meckenheim zugestimmt.

2. Abwägungsbeschluss Offenlage

Es wird festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 49A „Weinberger Gärten“ der Stadt Meckenheim in der Zeit vom 05. März 2020 bis einschließlich 06. April 2020 öffentlich ausgelegt hat. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit wurden fristgerecht informiert.

Die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Rat der Stadt Meckenheim geprüft und gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der öffentlichen Auslegung vom 05. März 2020 bis einschließlich 06. April 2020, vorgebrachten Anregungen und Hinweise von Seiten der Öffentlichkeit / Bürger wurden durch den Rat der Stadt Meckenheim geprüft und gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen.

Den formulierten Beschlussempfehlungen der Verwaltung in den als Anlagen beigefügten Abwägungstabellen, als Ergebnis der Abwägung, wird vom Rat der Stadt Meckenheim zugestimmt.

3. Abwägungsbeschluss Erneute Offenlage

Es wird festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 49A „Weinberger Gärten“ in der Zeit vom 21. September 2020 bis einschließlich 26. Oktober 2020 erneut öffentlich ausgelegt hat. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit wurden fristgerecht informiert.

Die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i.Vm. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Rat der Stadt Meckenheim geprüft und gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die im Rahmen der erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i.Vm. § 3 Abs. 2 BauGB während der öffentlichen Auslegung vom 21. September 2020 bis einschließlich 26. Oktober 2020, vorgebrachten Anregungen und Hinweise von Seiten der Öffentlichkeit / Bürger wurden durch den Rat der Stadt Meckenheim geprüft und gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen.

Den formulierten Beschlussempfehlungen der Verwaltung in den als Anlagen beigefügten Abwägungstabellen, als Ergebnis der Abwägung, wird vom Rat der Stadt Meckenheim zugestimmt.

4. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan wird hiermit durch den Rat der Stadt Meckenheim als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 49 „Weinberger Gärten“ wird gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), auf Grundlage der vorliegenden Plankarte samt Begründung mit Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Dem Bebauungsplan Nr. 49A „Weinberger Gärten“ sind die Begründung und der Umweltbericht, die artenschutzrechtliche Prüfung, der Landschaftspflegerische Fachbeitrag, das Schallgutachten, das Verkehrsgutachten, die gutachterliche Stellungnahme zur Baugrundsituation inkl. abfalltechnischer Deklaration, die Bodenuntersuchung gemäß BBodSchV sowie die vertraglichen Regelungen über den ökologischen Ausgleich beigefügt.